
VD / Interpellation Hasler-Balgach / Wyss-Vilters-Wangs vom 17. September 2025

Pestizideinsatz in Siedlungsgebieten – eine Belastung für alle, nicht nur für Kinder

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Karin Hasler-Balgach und Anita Wyss-Vilters-Wangs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2025 nach dem Ausmass der Belastung von Siedlungsgebieten durch den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Einsatz von Pestiziden ist in der Schweiz in verschiedenen Rechtsnormen geregelt. Die eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) regelt die persönliche und fachliche Voraussetzung oder das Verbot für den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen. Für gewisse Anwendungen wie den beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM), Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter oder die Anwendung von Holzschutzmitteln ist eine Fachbewilligung nötig. Die Fachbewilligung, die persönlich ausgestellt wird, stellt sicher, dass die jeweilige Person u.a. die notwendigen Kenntnisse über Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit kennt. Ab dem 1. Januar 2027 dürfen PSM nur noch an registrierte Personen mit Fachbewilligung verkauft werden. Ebenfalls werden verpflichtende Weiterbildungskurse für alle eingeführt, damit die Fachbewilligung weiterhin Gültigkeit hat. Dies gilt nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch für Hauswartinnen und Hauswarte oder andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit PSM umgehen müssen.

In der ChemRRV ist auch die Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen geregelt. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass Personen ohne entsprechende Ausbildung gar nicht an solche Chemikalien herankommen. Ziel ist der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden, Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Umwelt. Besonders gefährliche Chemikalien werden somit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr in Verkehr gebracht.

Für den Einsatz von PSM in der Landwirtschaft regelt bereits das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1), dass die Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Umwelt vermindert werden sollen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der eidgenössischen Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161; abgekürzt PSMV). Die PSMV regelt die Zulassung der PSM und soll sicherstellen, dass bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt eintreten.

Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der im Jahr 2017 vom Bundesrat verabschiedet worden ist, gibt Ziele vor betreffend Reduktion der Anwendungen und Emissionen von PSM. Die Anwendungen von PSM mit besonderem Risikopotenzial sollen bis zum Jahr 2027 um 30 Prozent vermindert werden. Bis Ende 2024 konnten bereits 36 Prozent der Emissionen gegenüber der Referenzperiode 2012–2015 reduziert werden.¹ Weiter sind Ziele betreffend Mehrfachrückständen in Lebensmitteln, Schutz der beruflichen und nicht-beruflichen Anwen-

¹ Stand Aktionsplan PSM – 9. Tagung AP PSM – 16. September 2025.

derinnen und Anwender, Schutz der Gewässer und des Grundwassers, Schutz der terrestrischen Nichtzielorganismen usw. aufgenommen und bisher erfolgreich umgesetzt worden. Die Umsetzung und Zielerreichung des Aktionsplans ist in den meisten Bereichen auf Kurs.² Problematisch ist, dass nicht für alle relevanten Kulturen ausreichend wirksame Pflanzenschutzstrategien (alternative Wirkstoffe oder Massnahmen wie die Verwirrungstechnik usw.) vorhanden sind. Es gibt bereits einige Kulturen, die aufgrund drohender Ertragsausfälle nicht mehr angebaut werden können.

Mit dem Bundesgesetz zur Verminderung der Risiken von Pestiziden (AS 2022 263) wurden zudem ausführliche Massnahmen eingeführt und umgesetzt, welche die Risiken durch den Einsatz von PSM für die Umwelt zusätzlich vermindern.

Die PARVAL-Studie zur Exposition gegenüber Pestiziden in der Luft und Gesundheit der Atemwege bei Schulkindern im Wallis des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts untersuchte im Kanton Wallis, wie stark Primarschulkinder in Wein- und Obstbaugebieten Pestiziden über die Luft ausgesetzt sind und ob dies ihre Atemwegsgesundheit beeinträchtigt. Dabei zeigte sich, dass alle Kinder messbar Pestiziden ausgesetzt waren, im Schnitt rund 14 verschiedenen Stoffen. Die Exposition war höher, je näher Kinder an landwirtschaftlichen Flächen wohnten. Für den Kanton St.Gallen liegt keine solche Studie vor.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch ist der Anteil der Bevölkerung, der unmittelbar an Ackerflächen, Weinbergen oder Obstplantagen lebt?*

Im 50-Meter-Umkreis um Ackerflächen, Obstplantagen und Reben wohnen bzw. arbeiten im Kanton St.Gallen gut 27'000 Personen der ständigen Wohnbevölkerung und knapp 16'000 Beschäftigte.

2. *Welche Gebiete sind am meisten betroffen?*

Pflanzenschutzmittel werden eingesetzt, um qualitativ hochwertige und lang haltbare pflanzliche Lebensmittel produzieren zu können. Der Schutz vor Schadorganismen wie Krankheiten, Schädlinge oder allenfalls unerwünschte Beikräuter ist notwendig, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Die Pflanzen werden auf dem Feld behandelt, somit liegt es auf der Hand, dass der Einfluss auf den behandelten Flächen am stärksten ist. Flächen entlang oder in der Nähe von produktiven Landwirtschaftsflächen werden mit technischen Massnahmen an den Geräten möglichst geschützt. Seit dem Jahr 2023 gibt es zusätzliche Auflagen im Bereich Abdrift und Abschwemmung im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), welche die Risiken auf Nichtproduktionsflächen weiter vermindern.

Vereinfacht ausgedrückt nehmen die PSM-Einsatzmengen je Flächeneinheit und Jahr in folgender Reihenfolge ab: Spezialkulturen (Gemüse-, Obst- und Weinbau), Ackerkulturen, Grünland. Im Ackerbau und den Spezialkulturen ist die eingesetzte PSM-Menge je Flächeneinheit und Jahr stark kultur- und wetterabhängig. Im Grünland werden grösstenteils keine PSM ausgebracht, teilweise werden Einzelstockbehandlungen und selten ganzflächige Applikationen von Herbiziden gemacht.

² Zwischenbericht 2017–2024, abrufbar unter www.news.admin.ch/news/message/attachments/87492.pdf.

Somit ist die potenzielle PSM-Belastung der Menschen, die in der Nähe von landwirtschaftlichen Feldern wohnen, in der Regel bei Grünlandflächen deutlich geringer als bei Acker- oder Spezialkulturenflächen.

3. *Welche Möglichkeiten gibt es zur Reduzierung des Einsatzes innerhalb und angrenzend zu Wohngebieten?*

Durch ständige Optimierung des Monitorings der Schädlinge und Beobachtung der Witterung, insbesondere Niederschlag, kann der Einsatz von PSM optimiert und reduziert werden. Pflanzenschutzmittel sind ein Kostenfaktor und es lohnt sich für die Produzentinnen und Produzenten somit, den Einsatz so minimal wie möglich zu halten. Die modernen Einsatzgeräte vermindern Abdrift auf die Nachbarparzellen und über einen optimalen Einsatzzeitpunkt werden Nachbargebiete möglichst wenig tangiert. Die Einsatzgeräte werden alle drei Jahre im Rahmen der Gebläse- und Feldspritzentests auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft, womit sichergestellt wird, dass die Sicherheit gewährleistet ist und der Schutzfilm des Pflanzenschutzmittels optimal auf die zu schützenden Kulturen aufgetragen wird. Am direktesten belastet mit PSM ist diejenige Person, die den Einsatz vornimmt. Deshalb ist es im ureigensten Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, dass PSM optimal und nur so oft wie nötig angewendet werden. Die Sicherstellung des Anwenderschutzes ist ebenfalls Teil des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

Alternativen zu PSM wie z.B. die mechanische Unterstockregulierung oder der Einsatz von Pheromonen als biotechnische Lösung zur gezielten Bekämpfung des Traubenwicklers oder Apfelwicklers werden im Weinbau und im Obstbau verbreitet eingesetzt. Nicht für alle Schaderreger sind Alternativen zu PSM vorhanden. Damit die hohen Qualitätsanforderungen der Abnehmer garantiert werden können, ist der gezielte Pflanzenschutzmitteleinsatz ein Teil der gesamthaften Pflanzengesundheitsstrategie. Eine Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln wird effizient durch den Einsatz von robusten Sorten erreicht. Die Suche nach geeignetem Pflanzenmaterial und der Anbau wird durch den Kanton aktiv unterstützt.

4. *Wo kamen Pestizide wie S-Metolachlor oder Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorothalonil zum Einsatz, deren Einsatz der Bund mittlerweile verboten hat, und welche Siedlungsgebiete sind davon direkt betroffen?*

Der Wirkstoff S-Metolachlor war in der Schweiz seit den 1990er-Jahren im Einsatz als Unkrautbekämpfungsmittel. Im Anbau von Mais, aber auch bei Sonnenblumen, Zucker- oder Futterrüben, Kürbissen, Bohnen und Chicorée wurde das Herbizid angewendet. Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel werden befristet erteilt. Das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat die Genehmigung nicht verlängert, weshalb seit dem 1. Januar 2025 die Anwendung für S-Metolachlor-haltige Pflanzenschutzmittel verboten ist. Bereits ab dem Jahr 2022 hat der Einsatz von S-Metolachlor auf den Ackerflächen stark abgenommen, da die Einsatzmengen eingeschränkt worden sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den Einsatz von PSM mit dem Wirkstoff Chlorothalonil am 1. Januar 2020 verboten. Dieser Wirkstoff wurde als Fungizid in Getreide, verschiedenen Gemüsearten und Reben eingesetzt.

Landwirtschaftsbetriebe müssen im Rahmen von ÖLN und Biolandbau alle PSM-Behandlungen kultur- und schlagspezifisch aufzeichnen. Diese Daten liegen meist handschriftlich in Feldkalendern oder zunehmend auch in elektronischen Farm-Management-Systemen vor, werden jedoch bisher nicht zentral zusammengeführt und ausgewertet. Deshalb besteht noch keine Datenbasis zur Beantwortung der Frage, welche Siedlungsgebiete von spezifischen PSM-Wirkstoffen direkt betroffen sein könnten.

Das unbehandelte Grundwasser ist im Kanton St.Gallen nur im Spurenbereich mit PSM verunreinigt. Erhöhte Konzentrationen, die jedoch noch unter dem Grenzwert für Einzelstoffe von organischen Pestiziden für Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, liegen (Anhang 2 Ziffer 22 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung [SR 814.201]), sind im Raum Wil feststellbar.

5. *Kupfer wird in den Weinbergen sogar von Biobauern verwendet, oft in unmittelbarer Nähe von Wohnzonen. Wie hoch schätzt die Regierung die Exposition für Kinder in betroffenen Gebieten ein?*

Mit dem Einsatz von abdriftmindernden Düsen und entsprechenden Ausbringgeräten werden Pflanzenschutzmittel so eingesetzt, dass diese möglichst effizient am Zielort (Kultur) ankommen. Ebenfalls entspricht es der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Einhaltung des ÖLN, dass keine Ausbringung bei erhöhten Windgeschwindigkeiten stattfindet.

6. *Wo kommen hormonaktive Pestizide zum Einsatz und wie bewertet die Regierung die Verhältnismässigkeit der Verwendung bezüglich Bevölkerungsgesundheit?*

Für Pestizide ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zuständig. Es bewilligt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Umwelt die entsprechenden Mittel und prüft dabei auch die Auswirkungen auf die Bevölkerungsgesundheit sowie die Verhältnismässigkeit ihres Einsatzes. Die Regierung des Kantons St.Gallen ist nicht in die Bewertung eingebunden und richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

Wann ein Pflanzenschutzmittel als hormonaktiv eingestuft wird, ist umstritten. Anerkannt hormonaktive Pestizide sind sowohl in der EU als auch in der Schweiz verboten.

7. *Welche Verfahren zur Reduktion des Einsatzes von Pestiziden und ihrer Risiken – ohne die Lebensmittelversorgung zu gefährden – eignen sich für den Kanton St.Gallen?*

Das Landwirtschaftsamt führt über die Mitarbeitenden des Landwirtschaftlichen Zentrums SG und in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ein umfangreiches Monitoring über verschiedene Krankheiten und Schädlinge durch. Ziel ist es immer, den Einsatz von PSM gezielt und auf das notwendige Minimum beschränken zu können. Gleichzeitig muss aber die Produktion von gesunden und marktfähigen Produkten möglich sein.

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz beschäftigt die Landwirtschaft seit der Einführung im Jahr 2017, hinzu kommt die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», die zum Ziel hat, bis zum Jahr 2027 die mit dem Einsatz von PSM verbundenen Risiken für Oberflächengewässer und naturnahen Lebensräumen sowie die Belastung im Grundwasser um 50 Prozent zu senken. Die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung wird auch angestrebt. Es zeigt sich aber, dass fehlende Pflanzenschutzmittel bei gleichzeitig fehlenden Pflanzengesundheitsstrategien zur Aufgabe gewisser Kulturen führen. Die Pflanzengesundheit und die hohen Qualitätsanforderungen können nicht mehr gewährleistet werden, das Ausfallrisiko ist zu gross und die reduzierte Auswahl an PSM fördert die Resistenzbildung.

Die Forschung nach alternativen PSM und ganzheitlichen Pflanzengesundheitsstrategien ist Aufgabe des Bundes. Auf Kantonsseite werden z.B. in einigen Kulturen vielversprechende Versuche gemacht, auf Pilzkrankheiten weniger anfällige Sorten zu eruiieren. In diesem Bereich und vor allem bei dem Einsatz moderner Züchtungsmethoden sieht die

Landwirtschaft ein sehr grosses Potenzial. Die Rahmenbedingungen werden derzeit national diskutiert, inwiefern solche züchterischen Methoden zugelassen werden können.

Grundsätzlich ist die Gefährdung von Anwohnenden und Passanten durch Pflanzenschutz dort am geringsten, wo eine Kultur oder ein Feld durch geschickte Kulturführung ohne Hilfsmittel bewirtschaftet werden kann oder auf denen gemäss speziellen Programmen des ÖLN oder BIO kein oder nur ein reduzierter Einsatz von PSM zulässig ist. Somit dient die Förderung solcher Anbauweisen nicht nur dem Schutz von Umweltressourcen, sondern auch der Bevölkerung vor potenziell negativen Auswirkungen von PSM-Anwendungen. Die Risiken, die durch den Einsatz durch Pflanzschutzmittel entstehen, werden ausserdem bei der Zulassung bereits berücksichtigt. Je nach Risiko werden Anwendungseinschränkungen erlassen. Dies gilt für alle Pflanzenschutzmassnahmen – auch bei BIO und Demeter.